

# **AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT RV.2001.50011 vom 21. März 2002**

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2002-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_spezialverwaltungsgericht\\_RV.2001.50011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_RV.2001.50011)

FR: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT RV.2001.50011 du 21 mars 2002

IT: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT RV.2001.50011 del 21 marzo 2002

## **Regeste**

Rechtliches Gehör; Aktenbeizug (§ 127 aStG). - Zieht die Steuerbehörde Akten bei, die ihr als Entscheidungsgrundlage dienen, hat sie die Betroffenen darüber zu orientieren.

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Juni 2001 in Sachen F.; die Zugehörigkeit der Aktien der Garage zum Geschäftsvermögen des Kieswerkbesitzers wurde letztlich aus anderen, hier nicht vorliegenden Gründen bejaht). Schliesslich hat das Zürcher Verwaltungsgericht sogar die Beteiligung eines selbstständig erwerbenden Architekten an einer Immobilienfirma nicht als Erweiterung von dessen Geschäftsbetrieb betrachtet, weil der geschäftliche Nutzen nicht nachgewiesen war (StE 1999 B 23.45.2 Nr. 1). Blosser Zusammenhalt reicht somit nicht aus, wenn nicht dargetan ist, dass die Beteiligung der selbstständigen Erwerbstätigkeit auch wirklich technisch-wirtschaftlich gedient und geholfen hat, deren Marktauftritt und Ertragslage zu verbessern. bb) ... d) Zusammenfassend sind deshalb die Aktien der X. AG und der Y. AG nicht als Geschäftsvermögen der Rekurrenten zu qualifizieren. Der entsprechende Verlust ist als privater Kapitalverlust nicht abziehbar. 110 Rechtliches Gehör; Aktenbeizug (§ 127 aStG). - Zieht die Steuerbehörde Akten bei, die ihr als Entscheidungsgrundlage dienen, hat sie die Betroffenen darüber zu orientieren.

438 Steuerrekursgericht 2002 21. März 2002 in Sachen R., RV.2001.50011/K 6272 Aus den Erwägungen 4.b) Reicht ein Steuerpflichtiger keine Unterlagen ein, so sind die Steuerbehörden nicht verpflichtet, ihm die Ermessensveranlassung vor der Eröffnung zur Stellungnahme zu unterbreiten (Baur/Klöti/Koch/Meier/Ursprung, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Muri-Bern 1991, N 18 zu § 144 aStG). Zieht jedoch die Steuerbehörde Akten bei, die ihr als Entscheidungsgrundlage dienen, ergibt sich aus der Konsequenz des Aeusserungsrechtes (zu Begriff und Bedeutung vgl. AGVE 1997 S. 373), dass sie die Betroffenen darüber zu orientieren hat, jedenfalls soweit diese den Beizug nicht von sich aus voraussehen mussten (VGE vom 7. Juni 2000 in Sachen L. mit Hinweisen). Die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung übermittelten Unterlagen lassen keinen Zusammenhang mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Rekurrenten erkennen. Ihr Beizug durch die Steuerkommission O. war deshalb nicht voraussehbar. Aus diesem Grund hätte es sich aufgedrängt, vom Rekurrenten eine Stellungnahme zu diesen Dokumenten zu verlangen. Weil die Steuerbehörden dies unterliessen, haben sie den Anspruch des Rekurrenten auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Veranlagungsverfahren verletzt.

2002 Kantonale Steuern 439 B. Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998 111  
Gesonderte Jahressteuer; Praktikumslohn (§ 263 Abs. 2 StG). - Der von einem Studenten in  
den Bemessungslückenjahren 1999/2000 aufgrund eines obligatorischen Praktikums  
erzielte Lohn stellt ordentliches Einkommen dar. 22. November 2002 in Sachen H.,  
RV.2001.50223/K 7194 Aus den Erwägungen 2. Der Rekurrent hat während seines  
Studiums an der Universität X. in den Jahren 1995 bis 2000 die folgenden  
Erwerbseinkünfte erzielt (vgl. Lohnausweise und Aufstellung des Vertreters vom

**E. 9**

April 2002): Jahr Einkommen Einkommen Pensum Funktion Total/Jahr 1995 4090  
Ferienjob, Datenerf. Sommer/Herbst Telefonbuch 1900 5990

**E. 10**

Std./Mt. Mithilfe bei Hausren. & Computerarbeiten 3905 5805 Militärsatz/RS 1997 3592  
3592 Ferienjob, Datenerfassung, Frühling Tel.buch 1998 6074 6074 Nov./Dez. 100%  
Projektmitarbeit IT (Beginn 1 Jahr-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.